

**Geschäftsbedingungen von zündwerk special-effects UG
(haftungsbeschränkt)
(nachfolgend "zündwerk") zur Durchführung von Feuerwerken (outdoor)**

1. Vorbereitung und Aufbau

Der Veranstalter stellt einen geeigneten Abbrennplatz unentgeltlich zur Verfügung. Dieser Abbrennplatz gilt als Betriebsstätte von zündwerk. Die Sicherheitsauflagen der zuständigen Sicherheitsbehörden und die örtlichen Gegebenheiten haben absolute Priorität vor dem gewünschten Effekteinsatz.

Wurde keine Ortsbesichtigung vorgenommen, so muss der Veranstalter sämtliche Gegebenheiten und Sicherheitsrisiken dem Pyrotechniker mitteilen. Dazu gehört die Beschaffenheit des Abbrennplatzes, der Verlauf von Verkehrswegen (insbesondere Autobahn, Bahn, Wasserstraßen) und Stromleitungen, Naturschutzgebieten, öffentlichen Einrichtungen, trockene Wiesen, Reetdächer etc.

Sollte erst bei Anreise festgestellt werden, dass einige Punkte vom Veranstalter vernachlässigt wurden und kann der Aufbau nicht vorgenommen werden, wird dennoch die volle Auftragssumme fällig. Der Veranstalter hat die Erlaubnis zur Nutzung des Grundstückes als Abbrennplatz beim Eigentümer einzuholen und auf Verlangen vorzulegen.

Der Veranstalter verpflichtet sich zur Einhaltung folgender Punkte:

Die Anfahrtswege zum Abbrennplatz sind freizuhalten. Der Abbrennplatz darf nicht von unbeteiligten Personen betreten werden können. Der Veranstalter sorgt für geeignete Absperrmaßnahmen und ggf. Security, die verhindern, dass Unbefugte Zugang zum Abbrennplatz haben und leitet ggf. den Absperrplan an die verantwortlichen Personen weiter. Bei Betreten von Unbeteiligten oder Sabotageversuchen (z.B. Anwohner, Umweltschützer) und daraus folgenden Ansprüchen Dritter oder Nichtstattfinden, haftet der Veranstalter in vollem Umfang. Während des Aufbaues gilt der abgesperrte Bezirk als Arbeitsstätte. Sämtliche Einrichtungen (z.B. Bauwagen, Autos, etc.) sind vom Abbrennplatz zu entfernen. Der Veranstalter stellt während des Abbrandes eine ortskundige Person zur Verfügung, die in der Lage ist, die geforderten Feuerlöschmaßnahmen unmittelbar einzuleiten. Der Veranstalter stellt bei Musikfeuerwerken eine ausreichende PA-Anlage nach den Spezifikationen von zündwerk unentgeltlich zur Verfügung. Die Auswahl des vorgeschlagenen Musikmaterials obliegt dem Pyrotechniker. Ebenso der Einsatz und Auswahl der Effekte. Dem Pyrotechniker ist ein erfahrener Tontechniker zur Seite zu stellen. Bei Ausfall der Tonanlage und/oder Nichteinsatz der Effekte ist keine Minderung möglich. Der Veranstalter übernimmt die GEMA-

Anmeldung und trägt hieraus entstehende Kosten und Gebühren, sowie die Einholung der Verlagsrechte.

Bei Nichtbeachtung spricht der Veranstalter zündwerk von sämtlichen Ansprüchen hieraus frei.

Der Veranstalter muss damit rechnen, dass Rückstände im Abbrandbereich zurückbleiben. Die grobe Reinigung des Abbrandbereiches erfolgt durch zündwerk. Die Entsorgung, sowie Endreinigung übernimmt der Veranstalter. Der Veranstalter verpflichtet sich, sämtlichen Sicherheitsbehörden problemlosen Zutritt zum Veranstaltungsort zu gewähren. Dies gilt insbesondere während der ggf. feuerpolizeilichen Abnahme.

Platzsperre: Tritt während dem Feuerwerk ein Versager ("Schwarze Bombe") auf und kann dieser nicht unmittelbar nach dem Feuerwerk gefunden werden, bleibt der Platz solange gesperrt, bis der verantwortliche Pyrotechniker und/oder die Polizei den Platz freigegeben haben.

Sollte eine Genehmigung/Anzeigebestätigung bis 14 Tage vor Aufbaubeginn bei nicht schuldhaften Umständen von zündwerk von den zuständigen Behörden nicht erfolgen, so ist zündwerk dazu verpflichtet, die Durchführung des Feuerwerkes nicht vorzunehmen und eine Entschädigung für den Aufwand und entgangenen Gewinn in Höhe von 25% des Auftragswertes zu berechnen, bis 1 Tag vor Aufbau 85%, danach 100%.

Der Veranstalter verpflichtet sich außerdem, sämtlichen Sicherheitsbelangen von zündwerk und den Sicherheitsbehörden Folge zu leisten. Eine Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen oder Rechnungsminderung durch den Veranstalter besteht auch dann nicht, wenn Effekte aus Sicherheitsgründen nicht gezündet werden können (z.B. Unbefugte auf dem Abbrennplatz, etc.). Da die Effekte überwiegend in Handarbeit hergestellt wurden, können trotz sorgfältigster Vorbereitung Fehlzündungen, Zündversager oder unerwartete Effektmsetzungen möglich sein. Eine Minderung der Auftragssumme ist hier nicht möglich. Dies gilt ebenfalls bei Rohrkrepiern oder Materialfehlern, die zur Unterbrechung des Feuerwerkes führen. Der Veranstalter gewährt während der oben angegeben Zeiten allen Beteiligten uneingeschränkten Zutritt zum Veranstaltungsort. Das Wetterrisiko (z.B. Nebel, Regen, Absage der Veranstaltung, etc.) liegt beim Veranstalter, zündwerk empfiehlt den Abschluss einer entsprechenden Versicherung.

2. Haftung

zündwerk verfügt über eine Versicherung in Höhe von EUR 2 Mio. für Personen- und Sachschäden. Der Veranstalter spricht jedoch zündwerk von sämtlichen Forderungen und Schadensersatzansprüchen durch Dritte, die aus der Durchführung des Abbrandes von Spezialeffekten herrühren, frei, soweit diese nicht unmittelbar auf direkte Einwirkung durch das Feuerwerk zurückzuführen sind. Hierzu zählen z.B. Anzeigen wegen Ruhestörungen. Die gesetzlichen Regelungen sind hiervon unberührt. Für Flurschäden, Brandflecke, Abschlackungen, etc., ist eine Geltendmachung generell nicht möglich. zündwerk haftet ausdrücklich nicht für unsachgemäße Zündung oder Schäden jeglicher Art, die auf fahrlässiges Handeln des Veranstalters oder Unterlassung der angeordneten Sicherheitsauflagen zurückzuführen sind.

Der Veranstalter haftet für Schäden, die an Zündanlage und Abschussvorrichtung, sowie weiterem Zubehör durch Einwirkung Dritter entstehen. Der Veranstalter verpflichtet sich die Veranstaltung ordnungsgemäß bei den Behörden anzumelden und sämtlichen Beteiligten einen Einsatz von Pyrotechnik anzuzeigen, sowie den geltenden Bestimmungen Folge zu leisten (Information der Anlieger, Freihalten der Flucht- und Rettungswege, Notbeleuchtung, etc.). Ebenso meldet zündwerk den Einsatz pyrotechnischer Spezialeffekte den zuständigen Ordnungsbehörden. Sollten sich hieraus für den Veranstalter irgendwelche Unannehmlichkeiten wegen fehlender Genehmigung oder ähnlichem ergeben, ist eine Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen an zündwerk nicht möglich. Dem Veranstalter obliegt eine Mitwirkungspflicht zum Erreichen des geforderten Schutzzieles und eines ordnungsgemäßen Veranstaltungsablaufes. Wird diese verweigert, behalten wir uns eine Durchführung ausdrücklich vor.

3. Bezahlung

Die Hälfte der Auftragssumme zzgl. MwSt. ist bei Auftragserteilung mit sofortiger Wirkung fällig. Der Anzahlungsbetrag muss bis spätestens 5 Tage nach Auftragserteilung, jedoch mindestens 14 Tage vor Einsatz eingegangen sein oder bar beglichen werden. Sollte die Vorauszahlung nicht termingerecht erfolgen, so ist zündwerk berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten und sämtliche, mit dem Auftrag verbundenen Aufwendungen (z.B. Material, Genehmigungsgebühren, Auslagen, etc.) in vollem Umfang an den Veranstalter weiter zu belasten. Die Bezahlung des Restbetrages erfolgt zzgl. aller anfallenden Kosten laut Angebot und allen Effekten, die unabhängig dieses Auftrages vom Veranstalter gewünscht und zusätzlich zum Abbrand gebracht wurden. Zusätzliche Gefährdungsanalysen oder Umplanung der Show, werden gesondert berechnet (Tagessatz EUR 850.-). Sämtliche Kosten, die sich aus der Durchführung behördlicher Auflagen ergeben, werden dem Veranstalter weiterbelastet.

In folgenden Fällen kann das Feuerwerk nicht durchgeführt werden: sehr starker Regen (besonders Gewitter), Sturm ab Stärke 6, starker Wind (ab Stärke 5) in Richtung Zuschauer, Unbefugte und Tiere im Abbrennbereich, einstweilige Verfügungen, höhere Gewalt, Sicherheitsbedenken des verantwortlichen Pyrotechnikers, Verstoß gegen städtische Anordnungen, Gefahr für Sachgüter und Gesundheit. In solchen Fällen ist der Gesamtbetrag fällig. Kommt ein Einsatz nach Unterzeichnung (oder mündlicher Vereinbarung) des Auftrages aus anderen Gründen nicht zustande (Stornierung, Nicht Genehmigung der Veranstaltung durch die Sicherheits- oder Ordnungsbehörden, Tourneeabsage und ähnliches), so ist zündwerk berechtigt, ebenfalls eine Entschädigung in Höhe von 85% des Auftragswertes ab 14 Tage vor Aufbaubeginn in Rechnung zu stellen. Bei einer Rückgängigmachung innerhalb von 5 Werktagen nach Auftragserteilung, mindestens jedoch 14 Werktage vor Einsatz, sind 50% des Betrages fällig. Sonderanfertigungen, wie Feuerlogos, Kaleidoskope, etc., werden voll berechnet. **Dies gilt auch bei mündlich geschlossenen Aufträgen oder durch Personen, die keine Zeichnungsbefugnis des Veranstalters besitzen.** Ein Rücktrittsrecht seitens des Veranstalters besteht nicht. Diese Vereinbarung kann jedoch ohne die Geltendmachung von Ansprüchen an zündwerk, von zündwerk jederzeit widerrufen werden.

Dies trifft insbesondere bei Erkennung sicherheitsrelevanter Mängel zu.

Der Veranstalter erkennt alle Punkte mit Auftragserteilung an. Als Gerichtsstand gilt Frankfurt am Main als vereinbart.

Frankfurt am Main, 15.03.2015